



## Anfrage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	AF/0062/2016		<b>Datum:</b>	11.05.2016
<b>Verfasser:</b>	05-FBG-Ratsfraktion	<b>Az:</b>	AF/0007/2016	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>19.05.2016</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Anfrage der F/B/G-Ratsfraktion zu Planerische Voraussetzungen für (sozialen) Wohnungsbau auf dem Gelände der ehemaligen Hundeschule der Bundeswehr in Bubenheim</b>			

In der letzten Ratssitzung am 21. April 2016 sprach der Oberbürgermeister von einer wohlwollenden Prüfung des Angebotes des Landes Rheinland-Pfalz zur Übernahme der Liegenschaft „Hundeschule Bubenheim“. Er erwähnte, dass seitens der Bubenheimer Bevölkerung kein großer Widerstand zu erwarten sei. Dieser Widerstand macht sich unter der Bevölkerung allerdings breit, wenn es um die Aussage geht, dass dort sozialer Wohnungsbau im Anschluss an die Unterbringung von Flüchtlingen ins Auge gefasst werde. In Gesprächen des Ortsbeirates mit der Verwaltung wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle grundsätzlich keine Wohnbebauung möglich sei, weil die Emissionen von dem gegenüberliegenden Asphaltmischwerk der Firma Eurovia dies nicht zulassen. Außerdem wurden wir immer wieder darauf hingewiesen, dass die Nähe zu der BAB 48 und der B 9 viel zu hohe Lärmemissionen mit sich bringen.

Die Fraktion der FBG fragt die Verwaltung:

1. Ist nach planerischen Gesichtspunkten überprüft worden, ob eine Langzeitunterbringung von Asylsuchenden an diesem Standpunkt vertretbar ist?
2. Zurzeit wird der Standort als temporäre Unterbringung von Asylsuchenden genutzt. Gibt es Erkenntnisse, wie lange man auf einem solch belastenden Grundstück wohnen darf?
3. Welche Abstandsflächen müssen für eine Wohnbebauung von einem Asphaltmischwerk dieser Größenordnung eingehalten werden?
4. Welche Bebauung darf nach Erkenntnis der Verwaltung auf diesem Gelände überhaupt geplant werden?
5. Sind Gespräche mit dem Land und der BIMA über den Verkauf der Liegenschaft geführt worden?
6. Wenn die Stadt Koblenz das Angebot des Landes nicht annimmt, welche weitere Verwendung der Liegenschaft ist nach einer Schließung der Erstaufnahmeeinrichtung seitens des Landes oder des Bundes vorgesehen?

Für die FBG-Fraktion  
Manfred Gniffke